

Vertrag

Zwischen der Gemeinde Ostbevern , vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Hoffstädt und Herrn Gemeindeoberamtsrat Heinz Nünning
– nachfolgend Gemeinde genannt –

und

Herrn Ferdinand Haverkamp, Bahnhofstraße 52, 48346 Ostbevern
– nachfolgend Antragsteller genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Gemeinde beabsichtigt, für das Vertragsgebiet (Betriebsgrundstück Bahnhofstr. 52) den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Krankenhaus“ zu ändern, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer / von

- Nutzungsänderung einer Lager- in eine Werkhalle
- Endmontagehalle
- Betriebsleiterwohnung

zu schaffen.

(2) Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans und/oder um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 2 Kostenregelungen

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- a) die Planungskosten für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Krankenhaus“ durch das Planungsbüro nts, Falkensee nach Zeitaufwand gem. Nachweis (geschätzte Kosten: rund 5.000 €),
- b) bei Bedarf die Kosten der Abwägung der vorgebrachten Anregungen durch einen Fachanwalt (Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand.),
- c) die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- d) die Kosten eines weiteren schalltechnischen Berichts, sofern dieser notwendig ist zu übernehmen.

Die einzelnen Beträge sind zu zahlen, sobald die Nachweise dem Antragsteller vorgelegt werden.

§ 3 Baudurchführung

- (1) Das Grundstück entlang der Straße Großer Kamp wird vollständig gemäß der Festsetzungen der 4. Änderung und als Verlängerung bis auf die notwendige Breite des Tores mit einer Hecke eingegrünt. Die Höhe der Hecke beträgt dauerhaft 2,0 m.
- (2) Die neu zu errichtende Endmontagehalle erhält lediglich ein Tor zu Bahnhofstraße. Der Zugang zum Betriebshof auf der anderen Hallenseite erfolgt lediglich über eine nicht mit Lkw befahrbare Tür.
- (3) Die Betriebszufahrt am Großen Kamp ist max. 15 m breit und wird mit einem blickdichten und 2 m hohen Schiebetor mit elektrischem Antrieb verschlossen. Ein Öffnen des Tores soll z.B. außerhalb des Betriebsgeländes vom Kfz aus (über Funk oder Handy) ermöglicht werden
- (4) Seitens des Antragstellers wird auf die Realisierung der geplante Überdachung zwischen Halle 3 und der neuen Endmontagehalle verzichtet.
- (5) Der Antragsteller verpflichtet sich zur Durchführung und zum Erhalt der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

§ 4 Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde

- (1) Der Antragsteller erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Krankenhaus“ an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- oder Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Änderung des Bauleitplanes (oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung) kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Antragstellers, die dieser im Hinblick auf die Erstellung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei der in § 2 getroffenen Kostenregelung.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Bauvorhabens technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt bzw. eine Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht herbeigeführt werden kann.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zwei Mal auszufertigen. Die Gemeinde und die Bauherren erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt der Lageplan des Architekten Schapmann vom 01.10.2008 bei.

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlage vollständig vorliegt und in allen Einzelheiten erörtert bzw. verlesen wurde.

Ostbevern, den 17.12.2008

Für die Gemeinde Ostbevern:

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister

Heinz Nünning
Vertretungsberechtigter Beamter

Für den Antragsteller

Ferdinand Haverkamp